

§ 20

Beachtung der Satzung

(1) Die Mitglieder sind zur genauen Beachtung der Satzung verpflichtet. Ebenso sind die besonderen Bestimmungen des Vereins, die auf den Erlaubnisschein festgehalten sind, genauesten zu beachten.

§ 21

Strafen

(1) Verfehlungen, sowohl in sportfischereilicher, als auch in fischereigesetzlicher Hinsicht, werden vom Vorstand geahndet, es sei denn, dass in schwerwiegenden Fällen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet werden muss.

(2) Folgende Strafen können vom Ausschuss ausgesprochen werden:

1. Verwarnung
2. einfacher Verweis
3. verschärfter Verweis
4. Ausschluss aus dem Verein

§ 22

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäfts- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in einer Generalversammlung oder eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden, wobei 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich ist.

§ 24

Auflösung des Vereins

(1) 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

(2) 2. Die Auflösung des Vereins muss erfolgen, wenn der Mitgliederstand nur noch 7 (sieben) aktive Mitglieder beträgt.

Satzung beschlossen:

Kemmern, 16. Januar 1993

Kutzelmann Josef (1. Vorsitzender)